



II-4346 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
 DER BUNDESKANZLER  
 Zl. 14.252-I/4/75

Wien, am 9. Juni 1975

An den

Präsidenten des Nationalrates  
 Herrn Anton BENYA

Parlament  
 1010 W i e n

2026 / A. B.  
 zu 2040 / J.  
 Präs. am 11. JUNI 1975

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. SCRINZI, ZEILLINGER und Genossen haben am 11. April 1975 unter der Nr. 2040/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Katastrophen in mehreren Bundesländern gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche konkreten Maßnahmen sind zum Zwecke einer raschen und wirkungsvollen Hilfe für die schwer betroffene Bevölkerung seitens der einzelnen Ministerien geplant?"
2. Ist in Anbetracht der außerordentlichen Katastrophensituation in den genannten Bundesländern ein Sonderhilfsprogramm beabsichtigt?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Im Zusammenhang mit den im März und April des heurigen Jahres lang anhaltenden Niederschlägen die insbesondere in Kärnten, aber auch in anderen Bundesländern zu erheblichen Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden geführt haben, hat sich die Bundesregierung bereits in ihrer Sitzung am 29. April 1975 veranlaßt gesehen, im Interesse der betroffenen Bevölkerung Sofortmaßnahmen zu treffen, obwohl die Behebung von Katastrophenschäden im Privatvermögen in den Kompetenzbereich der Länder fällt.

Durch diese Maßnahmen konnte bereits anfangs Mai d.J. den Bundesländern Kärnten und Steiermark zur Förderung der Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen Privater je 20 Millionen Schilling aus Mitteln des Katastrophenfonds

überwiesen werden. Für konkrete Anträge anderer betroffener Bundesländer wurden entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt. Die Bundesregierung hat weiters beschlossen, die für den Vollzug des Bundesvoranschlages 1975 noch bestehende Bindung bei den Ansätzen des Schutzwasserbaues zur Gänze aufzuheben, wodurch nunmehr der gesamte für den Schutzwasserbau veranschlagte Betrag von rund 836 Millionen Schilling zur Verfügung steht. Damit wurde darauf Bedacht genommen, daß die bisher bekannten Katastrophenschäden in einer Sofortaktion beseitigt werden können, ohne daß eine Beeinträchtigung des übrigen Baugeschehens eintritt. Ebenso werden die für Bundesstraßen zur Beseitigung von Schäden in Katastrophenfällen zur Verfügung stehenden Bundesmittel unverzüglich eingesetzt.

Aus der verfügbaren Zentralreserve im Rahmen des "Grünen Planes" sowie des "Bergbauern-Sonderprogrammes" in Höhe von 13 Millionen Schilling werden Förderungsmaßnahmen im Schadensgebiet bevorzugt durchgeführt. Im Rahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie des Flußbaues wird die Ausarbeitung der "Gefahrenzonenpläne" und die Feststellung der "Abflußgefährdungsgebiete" beschleunigt fortgesetzt. So wird auch eine Arbeitsgruppe "Lawinensicherung", die auf Grund eines Beschlusses des Kuratoriums des Österreichischen Fremdenverkehrs eingerichtet worden ist, bis zum Sommer d.J. verschiedene Maßnahmen zu diesem Fragenkomplex in Vorschlag bringen bzw. entsprechende Empfehlungen ausarbeiten.

Die Bundesländer werden eingeladen, die Pläne über "Gefahrenzonen" und "Abflußgefährdungsgebiete" als Grundlage für ihre Bebauungs- und Flächenwidmungspläne für verbindlich zu erklären.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch darauf verweisen, daß auf dem Fremdenverkehrssektor Anträge, die im Rahmen der Fremdenverkehrszinsenzuschußaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie eingebracht werden und die auf eine Verlängerung der Laufzeit eines gewährten Zinszuschusses gerichtet sind, dann Priorität genießen, wenn die Antragsteller durch außergewöhnliche Witterungsverhält-

nisse in Mitleidenschaft gezogen wurden. Mehrere derartige Anträge wurden 1974 und 1975 einer positiven Erledigung zugeführt. Auch im Rahmen der ERP-Fremdenverkehrsaktion wurde in der jüngsten Vergangenheit ein derartiger Antrag positiv erledigt.

Neben der Verlängerung der Laufzeit eines gewährten Zinszuschusses im Rahmen der oben erwähnten Aktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie können für unverschuldet in Not geratene Fremdenverkehrsbetriebe weitere Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Diese Maßnahmen kommen unter anderem für solche Unternehmungen in Betracht, die durch außerordentliche Witterungsverhältnisse, Lawinenschäden etc. Frequenzverluste und Ertragsminderungen erlitten haben.

Ich darf auch darauf hinweisen, daß im Rahmen der über die BÜRGES abgewickelten Förderungsaktionen (Kleingewerbekreditaktion der BÜRGES, Fremdenverkehrssonderkreditaktion der BÜRGES, Aktion nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz) eine Bevorzugung von durch Katastrophen geschädigten Förderungswerbern deshalb nicht erforderlich ist, weil derzeit alle einlangenden Anträge im Durchschnitt innerhalb eines Monats dann einer positiven Erledigung zugeführt werden können, wenn sie den Richtlinien der verschiedenen Förderungsaktionen entsprechen.

An Bundesstraßen und Autobahnen sind nach vorliegenden Meldungen Katastrophenschäden entstanden, die sich überwiegend im Bundesland Kärnten aber auch in den Bundesländern Salzburg und Tirol ereigneten. Zur Behebung der Schäden sind etwa 35,2 Millionen Schilling erforderlich. Es wurde veranlaßt, daß diese Schäden unverzüglich beseitigt werden und Vorsorge getroffen wird, daß die Benützbarkeit und die Verkehrssicherheit auf Bundesstraßen und Autobahnen ehestens gewährleistet wird. Die aufgetretenen Schäden waren überwiegend Vermurungen, Böschungsrutschungen und Abbruch des Straßenbanketts. Zur Behebung dieser Schäden werden Mittel aus dem Katastrophenfonds zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Die Freigabe dieser Katastrophenmittel

wurde beim Bundesministerium für Finanzen beantragt.

Schäden an Wasserversorgungsanlagen sind nach Meldungen der Landesregierungen von Salzburg, Tirol und Kärnten in Kellerberg-Weissenstein, Faakerseegebiet, Arnoldstein, Annenheim und Arriach bekanntgegeben worden. Es handelt sich um öffentliche Wasserversorgungsanlagen mit einem geschätzten Wiederherstellungswert von zusammen rund 770.000,- S. Da beim Amt der Kärntner Landesregierung noch einige Schadensmeldungen erwartet werden, dürften sich die Wiederherstellungskosten auf etwa 1 Million S belaufen. Sollten diesbezügliche Anträge auf Gewährung von Fondsmitteln einlaufen, so könnte der Wasserwirtschaftsfonds auf Grund der Bestimmung des § 14 Abs. 2 Wasserbautenförderungsgesetz, der die Förderung außergewöhnlicher Instandsetzungsarbeiten, die durch Hochwasser, Erdverwehungen, Rutschungen oder sonstige Katastrophen hervorgerufen worden sind und deren Kosten die Leistungsfähigkeit der Beteiligten übersteigen, zuläßt, Fondshilfe leisten.

Im Bereiche des öffentlichen Verkehrs wurden Teile der Bevölkerung zwar durch die Auswirkungen von Unwetterschäden, so vor allem durch Störungen im Eisenbahnverkehr infolge von Streckenunterbrechungen und durch Störungen des Fernmeldeverkehrs infolge von Beschädigungen der Fernmeldeanlagen betroffen. Die Behebung dieser Schäden fiel jedoch den öffentlichen Verkehrsunternehmungen, also insbesondere den Österreichischen Bundesbahnen sowie der Post- und Telegraphenverwaltung zur Last. Da die öffentliche Hand für die Behebung der Schadensfolgen aus eigenem aufgekommen ist, besteht seitens des Bundesministeriums für Verkehr keine Notwendigkeit für ein eigenes "Hilfsprogramm" für die Bevölkerung. Eine rasche Schadensbehebung ist durch entsprechende Planungen, welche in Extremsituationen auch die Mithilfe des Bundesheeres vorsehen, vorbereitet und damit jederzeit gewährleistet. So haben die Österreichischen Bundesbahnen Unterbrechungen im Eisenbahnverkehr auch bei

den letzten Unwetterereignissen zunächst unverzüglich durch Schienenersatzverkehre überbrückt und sodann durch entsprechende bauliche Maßnahmen rasch behoben. Ebenso hat auch die Post- und Telegraphenverwaltung die gestörten Fernmeldeverbindungen binnen kurzem wieder hergestellt. Der Aufrechterhaltung der Fernmeldedienste auch bei Katastrophenfällen wird größte Bedeutung zugemessen. Deshalb werden z.B. starke Leitungsbündel über zwei oder mehr Übertragungswege geführt, sodaß bei Unterbrechungen eines Fernmeldeweges noch ein großer Teil des Verkehrs aufrechterhalten werden kann. In besonders gefährdeten Gebieten sind auch zum Anschluß kleinerer Orte an das Fernmeldenetz Zweitwege in Form von Schmalband-Richtfunkverbindungen geschaffen worden, z.B. Klagenfurt - Lienz - Huben, Innsbruck - Reutte - Jungholz - Stanzach - Bichlbach, Pfänder - Riezlern, Klagenfurt - Hermagor etc. Weiters stehen in lawinengefährdeten Gebieten parallel zu den störungsgefährdeten Leitungen Funkfernsprechanschlüsse zur Verfügung, die ständig in Betrieb gehalten werden. Bei jeder Post- und Telegraphendirektion sind zwei transportable Kurzwellensender und -empfänger vorhanden, mit denen in kurzer Zeit, eventuell unter Einsatz von Hubschraubern, eine Funkbrücke zwischen einem von der Umwelt abgeschnittenen Ort und dem nächstgelegenen Verbund- bzw. Netzgruppenamt hergestellt werden kann.

Für die Zukunft ist bei der Planung der Fernmelde-netze nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zur Aufrechterhaltung besonders wichtiger Fernmeldeverbindungen in Katastrophenfällen noch eine weitere Vermehrung der Zahl der Zweitwegeführungen vorgesehen.

Im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung bestehen zwar keine Katastrophenhilfsprogramme im eigentlichen Sinne, auf Grund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG; BGBl.Nr.31/69) in der geltenden Fassung und des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes (BGBl.Nr.219/75), jedoch konkrete Instrumente, die zum Ausgleich katastrophen- oder witterungsbedingten Verdienstentganges dienen sollen.

Gemäß § 30 AMFG kann aus Anlaß von Naturkatastrophen wie Hochwasser, Lawine, Schneedruck, Erdbeben, Bergsturz, Orkan, Erdbeben oder ähnlichen Katastrophen vergleichbarer Tragweite und deren Folgen eine Beihilfe an die Dienstgeber gewährt werden, um den Lohnausfall bei Kurzarbeit infolge dieser Katastrophen teilweise abzugelten.

An witterungsabhängige Branchen wie Bauwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft werden zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen zur Sicherung von Arbeitsplätzen oder zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten Beihilfen gewährt, um Unternehmen dieser Branchen die Durchführung von Arbeiten in den Wintermonaten zu ermöglichen und den Arbeitnehmern dieser Branchen die Arbeit während der Wintermonate zu erleichtern. Diese Beihilfen wirken auch in Katastrophenfällen.

Bauarbeiter, die arbeitsbehindernden Einwirkungen durch Schlechtwetter ausgesetzt sind, erhalten auf Grund des Bauarbeiter-Slechtwetterentschädigungsgesetzes eine Entschädigung für die ausgefallenen Arbeitsstunden.

Während der in Rede stehenden Schlechtwetterperiode wurde das österreichische Bundesheer für zahlreiche Hilfeleistungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in Anspruch genommen. So wurden bis einschließlich 28. April 1975 45.877 Arbeitsstunden in Kärnten, 2.852 Arbeitsstunden in Tirol und 1.532 Arbeitsstunden in Salzburg erbracht. Von den Luftstreitkräften wurden in diesem Zeitraum 143 Hubschrauberstarts mit insgesamt 33,5 Flugstunden durchgeführt. Hierbei wurden 164 von der Umwelt abgeschnittene Personen ausgeflogen sowie 4.820 kg Lasten (Lebensmittel und Gepäck) transportiert.

Darüber hinaus wurden während dieser Zeit zahlreiche Teileinheiten in der dienstfreien Zeit in Alarmbereitschaft gehalten, sodaß sämtlichen Assistenzanforderungen zeitgerecht und im erforderlichen Ausmaß entsprochen werden konnte.

